

BO

NR. 661

17.05.2011

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (SP) der Hochschule Bochum vom 02.05.2011

Seiten 3 - 7

# GESCHÄFTSORDNUNG

## des Studierendenparlaments (SP) der Hochschule Bochum

Gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum gibt sich das Studierendenparlament der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung

### Inhaltsübersicht

§ 1 Vorsitz .....	2
§ 2 Einberufung .....	2
§ 3 Beschlussfähigkeit .....	2
§ 4 Öffentlichkeit .....	2
§ 5 Tagesordnung .....	2
§ 6 Protokoll .....	3
§ 7 Redeordnung .....	3
§ 8 Abstimmungen; Beschlussfassung .....	3
§ 9 Rede zur Geschäftsordnung .....	4
§ 10 Rücktritt.....	5
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung .....	5
§ 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten .....	5

Stand: 02.05.2010

Vom Studierendenparlament verabschiedet am 02.05.2011

Vom Präsidium genehmigt am 16.05.2011

## § 1 Vorsitz

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments leitet die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Für den Fall der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.

## § 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Studierendenparlaments erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident hat das Studierendenparlament einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

## § 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (3) Das Studierendenparlament gilt solange als nicht beschlussfähig, bis seine Beschlussfähigkeit festgestellt ist.
- (4) Stellt die Präsidentin oder der Präsident fest, dass das Studierendenparlament nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft das Studierendenparlament innerhalb einer Frist von spätestens zwei Wochen zur erneuten Behandlung über denselben Gegenstand ein.

## § 4 Öffentlichkeit

- (1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich.
- (2) Durch Beschluss des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit für die Begründung, Beratung und Entscheidung bestimmter Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

## § 5 Tagesordnung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt die Tagesordnung vor.

- (2) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments sind berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Sitzungen vorzuschlagen. Vorschläge, die mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Kurzfristigere Vorschläge bedürfen einer einfachen Mehrheit der auf der entsprechenden Sitzung anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen.

## § 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Studentenparlaments ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Dieses Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments zu unterzeichnen.
- (2) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments ist eine Abschrift des Protokolls spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zuzustellen. Über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.
- (3) Eine Abschrift des Protokolls wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, durch Aushang am Schwarzen Brett des AStA veröffentlicht.
- (4) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat das Recht, bestimmte Sachverhalte in das Protokoll aufnehmen zu lassen. § 8 Abs. 5 ist zu beachten.

## § 7 Redeordnung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Rednerliste. Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwiderungen erteilen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung soll vor der Aufnahme des Tagesordnungspunktes ausgesprochen werden. Begrenzungen der Redezeit sollten in der Sachdebatte fünf Minuten, in der Geschäftsordnungsdebatte drei Minuten nicht unterschreiten.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind unbeschadet der Rednerliste sofort zu behandeln.

## § 8 Abstimmungen; Beschlussfassung

- (1) Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

- (2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zu Abstimmung kommen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden namentliche Abstimmung beschließen, jedoch kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Studentenparlaments geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen.
- (4) Bei begründeten Zweifeln am Ergebnis einer Abstimmung muss dem Antrag auf Wiederholung des Abstimmungsganges entsprochen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in dem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (6) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Jeder Antrag ist einzeln abzustimmen und so zu formulieren, dass mit „ja“ für Zustimmung oder „nein“ für Ablehnung abgestimmt werden kann.
- (8) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der „ja“- und „nein“-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Der Antrag kann erneut eingereicht werden.

## § 9 Rede zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.
  - (1a) Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind durch Aufstehen oder Heben beider Arme dem Führer der Rednerliste deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
  1. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler,
  3. Abbruch und Vertagung der Sitzung,
  4. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
  5. Nichtbefassung mit einem Antrag,
  6. Schluss der Debatte,
  7. Schluss der Rednerliste,
  8. Beschränkung der Redezeit,
  9. Unterbrechung der Sitzung für zehn Minuten zur Beratung in kleinen Gruppen

10. Erteilung des Rederechts an Nicht-Mitglieder des Studierendenparlaments,  
11. Ausschluss der Öffentlichkeit .

- (3) Anträgen zur Geschäftsordnung ohne Widerspruch ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten stattzugeben. Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlaments hingegen Widerspruch, so ist nach dessen Gegenrede mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Geschäftsordnungsbeschlüsse sind für die jeweilige Sitzung bindend und können nicht aufgehoben oder geändert werden.
- (5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung.

## § 10 Rücktritt

(1) Der Rücktritt eines Mitglieds des Studierendenparlaments wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments.

(2) Die Rücktrittserklärung soll mindestens sieben Kalendertage vor der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments der Präsidentin oder dem Präsidenten zugegangen sein, um zu ermöglichen, dass Nachrückerinnen oder Nachrücker unter Einhaltung der Frist gemäß § 2 Absatz 2 in die nächste Sitzung eingeladen werden können.

## § 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt das Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

## § 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 10.12.1984 in der Fassung von 1993 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 02.05.2011.

Bochum, den 02.05.2011

Der Präsident des Studierendenparlaments

gez. *Metin Baran*

(Metin Baran)